

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

11. März 1874.

[31]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages als weiteren Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1850, die Beitreibung der Abgaben an den Staat und an öffentliche Anstalten betreffend, wie folgt:

I. Zu Abschnitt I. §§. 1 und 2.

Die Beitreibung der Steuer für die Haltung von Hunden erfolgt nicht durch die Steuerämter und Steuerrecepturen, sondern wie die der directen Steuern durch die Rechnungsämter.

II. Zu Abschnitt III. §. 18.

Auf Antrag der zur Beitreibung zuständigen Behörden haben die Gerichte wegen Beitreibung von Rückständen solcher Restanten, welche sich außerhalb des Großherzogthums aufhalten oder deren als Hilfsobjekt dienendes Vermögen sich außerhalb des Großherzogthums befindet, durch Requisition der zuständigen Gerichtsbehörde desjenigen Landes, in welchem sich der Restant aufhält oder sich dessen Vermögen befindet, mitzuwirken.

Dergleichen Anträge sind von der Verwaltungsbehörde an das Einzelge-